

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 7/2022

Bald sind Ferien!

// Sowohl für beamtete als auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt: Der Anspruch auf Jahreserholungsurlaub von 30 Tagen gilt als mit den Schulferien abgegolten. Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien umfassen 75 Tage. Die Ferientage, die 30 Urlaubstage überschreiten, sind kein Urlaub, sondern unterrichtsfreie Zeit. Pädagogische Assistent*innen arbeiten die Ferien während der Schulwochen vor. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieher*innen haben ganz normalen Urlaub. //

Krankmeldung auch in den Ferien notwendig

Viele Arbeitnehmer*innen denken, dass es während der Schulferien nicht nötig sei, eine Krankmeldung abzugeben, da sowieso kein Unterricht stattfindet. Die Verpflichtung nach dem Tarifvertrag-Länder ist jedoch eindeutig: „Wird die Lehrkraft während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen.“ (§ 44 Nr. 3 TV-L)

Wichtig ist, sich dann auch wieder gesund zu melden, denn sonst läuft evtl. die Lohnfortzahlung weiter, bzw. es wird nur noch Krankengeld gezahlt oder gar, wenn 78 Wochen des Krankseins erreicht sind, steuert man aus. Aussteuern bedeutet, es gibt weder Entgeltfortzahlung noch Krankengeld.

Lehrkräfte, die in einem Kalenderjahr z.B. aufgrund von nachgewiesener Erkrankung während der gesamten unterrichtsfreien Zeit (Weihnachts-, Faschings-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und Sommerferien) ihren Erholungsurlaub nicht in Anspruch nehmen konnten, haben - sofern dies nicht bis September des folgenden Jahres ausgeglichen werden kann - Anspruch auf finanzielle Abgeltung.

Bezahlung von Urlaub, der nicht genommen werden konnte

Von vielen unserer Kolleg*innen müssen wir uns leider mit dem letzten Schultag verabschieden, da befristete Verträge regelmäßig zum letzten Schultag enden. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. So kann es geschehen, dass nicht alle Urlaubstage genommen werden konnten, da zu wenige Ferientage in der Laufzeit des befristeten Vertrags liegen oder aber man war in den Ferien (mit Attest!!!) krank. Auch Beschäftigte, die zum ersten Schultag nach den Sommerferien eingestellt wurden und deren Vertrag am letzten Schultag des Schuljahres endet, haben daher am Ende des Schuljahres in der Regel noch Anspruch auf einige Urlaubstage.

Oder zum Beispiel bei einer dreimonatigen Vertretung zwischen 12. September und 22. Dezember besteht ein Anspruch auf 8 Urlaubstage. Dafür reichen aber die Herbstferien nicht, denn sie umfassen nur vier Arbeitstage. Man muss zunächst den Urlaubsanspruch errechnen und dann die unterrichtsfreien Tage zählen. Entweder die Schulleitung ermöglicht freie Tage, bevor das Arbeitsverhältnis endet oder aber der nicht genommene Urlaub wird nach Vertragsende auf Antrag ausbezahlt. Das kann übrigens auch bei Arbeitnehmer*innen passieren, die tarifgemäß zum 1.8. in Rente gehen. Der tarifliche Urlaubsanspruch wären 17,5 Tage. Vom 1.1.2022 bis zum 31.7.2022 sind es (allerdings ohne bewegliche Ferientage z.B. an Fasching) aber nur 16 Ferientage. Am Besten man fragt bei den Angestelltenvertreter*innen im BPR oder in der zuständigen **GEW**-Geschäftsstelle nach.

Ferienjob auch für Lehrkräfte?

Es kommt vor, dass Lehrkräfte in den Ferien Seminare anbieten, aus ihren Hobbys durch Ferienangebote ein wenig Profit ziehen oder sonst irgend einer bezahlten Tätigkeit nachgehen. Darf man das? Die Antwort ist: JEIN! Im Prinzip ist es den Beschäftigten während des Urlaubs verboten, eine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit zu verrichten, die auf den Erwerb von Geld oder geldwerten Gütern (Sachwerte) gerichtet ist. Nicht darunter fallen aber Tätigkeiten, die auch sonst während des Arbeitsverhältnisses berechtigterweise verrichtet werden, wie z. B. zulässige Nebentätigkeiten, Nebenerwerbslandwirtschaft, Doppelarbeitsverhältnis bei Teilzeit. Ebenfalls nicht darunter fällt die Teilnahme am Programm „Lernen mit Rückenwind“. Auf jeden Fall müssen Nebentätigkeiten gem. § 3 Abs. 4 TV-L – auch während der Ferien – rechtzeitig vorher schriftlich bei der Schulleitung angezeigt werden. Im Falle einer Ablehnung der Nebentätigkeit ist der Personalrat (ÖPR) in der Mitbestimmung.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Iris Balzer
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Günther Thum-Störk

Die **GEW** -
Landespersonengruppe
Arbeitnehmer*innen
wünscht euch
erholsame Ferien.

